

11.01.2007

Organisatorisches



Sprechstunde: mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr

Büro: 13. Stock, Raum 2312/2

Wegbeschreibung: siehe Internet

Telefon: 0551/394738

E-Mail: dr.stefan korte@web.de



Zur Veranstaltung



Ausschließlich Fallbesprechungen

Z.T. orientiert an den Vorlesungsfällen

Zulässigkeit VB ab Dezember

Fälle mit Lösungen im Netz (Hp Langenfeld)

Mitarbeit erwünscht (Aufrufe)

Anwesenheitsliste

Zusatztermine donnerstags im Dez. und Jan.





- I. Verletzung des Art. 14 I GG
 - 1. Schutzbereich
 - a) persönlich keine Beschränkungen, also jedermann
 - b) sachlich jede vermögenswerte, durch die Rechtsordnung zugewiesene Position also auch Mountain-Bikes
 - 2. Eigentumsrelevante Maßnahme
 Jede staatliche Schutzbereichsverkürzung

trotz Differenzierung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung nötig

Klassisch? Nein, da Beschneidung des Eigentums nicht unmittelbar bezweckt Modern? Nein, da keine hinreichende Intensität; Mountain-Bike weiter nutzbar

3. Zwischenergebnis

Keine Beeinträchtigung des Art. 14 I GG

- II. Verletzung des Art. 11 I GG
 - 1. Schutzbereich
 - a) Persönlich Jeder Deutsche, also gem. Art. 116 I GG auch M (zu unterstellen)





- b) sachlich
 - Freizügigkeit bedeutet die Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen Wohnsitz und Aufenthalt haben aber nichts mit dem Fortbewegungsmittel zu
- tun, sondern gewährleisten nur die Fortbewegung zum jew. Ort c) Ergebnis Schutzbereich des Art. 11 GG schon nicht eröffnet

III. Verletzung des Art. 2 I GG

Zuletzt prüfen, da sog. "Auffanggrundrecht"

- 1. Schutzbereich
 - a) Persönlich jedermann
 - b) Sachlich
 - Probl. Was meint freie Persönlichkeitsentfaltung?
 - h.M. jede Form menschlichen Verhaltens ist geschützt also auch das Radfahren
 - arg. Entstehungsgeschichte

"Jeder kann tun und lassen was er will"





- a.A. jedes Verhalten, das eine dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung besitzt (sog. Persönlichkeitsrelevanztheorie)
 Radfahren im Wald eher nicht geschützt, da Hobby
- arg. fundamentale Bedeutung der Grundrechte ggü. sonstigen Rechten Ausuferung des Grundrechtsschutzes
- a.A. jedes Verhalten, das zum Kernbereich der Persönlichkeitsentfaltung gehört ohne daß der Mensch seine Wesenslage als geistig-sittliche Person also überhaupt nicht entfalten kann, wobei objektiver Maßstab Ausschlag gebend (sog. Persönlichkeitskerntheorie) Radfahren im Wald nicht geschützt, da Hobby
- dag. Wortlaut: freie Entfaltung verlangt keine "conditio sine qua non" später aus Art. 2 I, 1 II GG entwickeltes allg. PersönlichkeitsR spez.
- Entsch. Zwischen h.M. und erster a.A. nötig Weite Auslegung auf Schutzbereichsebene ist über die Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung wieder einschränkbar "in dubio pro libertate"
- c) Zwischenergebnis Schutzbereich des Art. 2 I GG eröffnet





2. Eingriff

Jede staatlich veranlasste Schutzbereichsverkürzung Hier klassisch, da § 22 NWaldG mit Blick auf Verhalten "Radfahren" eine Verbotsnorm ist

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung wenn Eingriff durch eine Schranke des Art. 2 I GG gedeckt

1. Bestimmung der in Betracht kommenden Schranke

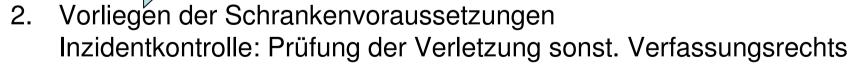
Verfm. Ordn.: alle formell und materiell verfassungsmäßigen Normen

Rechte and.: dem Schutz Dritter dienend

Sittengesetz: allgemein anerkannte Wertvorstellungen der Gemeinschaft

wg. Gesetzesvorbehalt ist bzgl. der beiden letztgenannten Schranken eine Rechtsgrundlage nötig, so dass sie in der

verfassungsmäßigen Ordnung aufgehen



 a) Formelle Verfassungsmäßigkeit insbesondere Gesetzgebungskompetenz, da Verfahren und Form zu unterstellen





- (1) Grundsatz Länderkompetenz, Art. 70 I GG
- (2) Ausnahme

Bundeskompetenz, wenn entsprechender Kompetenztitel

- Ausschließlich, Art. 73 I GG nichts ersichtlich
- ii. Konkurrierend, Art. 74 I GG
 - Nr. 17: nein, da kein Bezug zur "Erzeugung"; es geht nicht nur um Nutzwälder
 - Nr. 28: nein, da traditionelle Fragen d. Jagd wie Jagdschein gemeint hier geht es generelle Waldnutzung durch den Bürger
 - Nr. 29: ja, da gestalterische Staatstätigkeit zum Schutz und zur Verbesserung der Natur gemeint hier geht es um Schutz des Waldbodens vor Versiegelung und um Erhalt eines Wegezustands, der für das Wandern geeignet ist (d.h. im Ergebnis Natur- und Umweltschutz)
- iii. Gebrauchmachen durch Gesetz, Art. 72 I GG
 Abschlusscharakter des Regelungsgegenstands und -inhalts
 Wortlaut: "nur auf Straßen und Wegen" ist anbivalent, weil unklar bleibt,
 auf welchen Wegen gefahren werden darf





System.: unergiebig, da andere Normen des BWaldG unbekannt

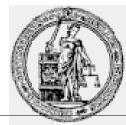
Hist.: Gesetzgeber hat in Kenntnis der Gefahr von Schäden für die Waldböden die zulässigen Straßen nicht weiter beschränkt das spricht dafür, dass er alle Straßen und Wege meinte, so dass Abschlusscharakter zu bejahen wäre

Der Begriff des "Weges" könnte auch kleinere Stichwege oder Wildpfade erfassen, zumal dort auch Wanderer laufen können Derart weites Verständnis stünde aber Normzweck entgegen, so dass es landesrechtlicher Ausfüllung bedarf, welche Wege gemeint sein sollen

Telos: da neues Bundesgesetz wie Historie

- iv. Zwischenergebnis letztlich unklar, ob Bund Gebrauch gemacht hätte Frage könnte offen bleiben, wenn Landeskompetenz auch bei bejahtem Abschlusscharakter des § 14 a BWaldG bestünde
- (3) Gegenausnahme, Art. 72 III 1 GG
 - i. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes je nach Entscheidung oben gegeben oder unterstellt
 - ii. Gebrauchmachen des Bundes je nach Entscheidung oben zu unterstellen oder gegeben





- iii. Abweichende Regelung Niedersachsens
 § 14 a BWaldG verbietet nur Querfeldeinfahren
 § 22 NWaldG zusätzlich das Fahren auf ungekennzeichneten Wegen
- iv. Katalogtatbestand erfüllt? hier greift Nr. 2, allg. Grundsätze meint z.B. Verursacherprinzip, jedenfalls aber nicht materienbezogene Norm wie ein WaldG
- v. Vorrang des § 22 NWaldG grds. das später in Kraft tretende Gesetz, Art. 72 III 3 GG also eigentlich das BWaldG, da erst nach 6 Monaten, Art. 73 III 2 GG aber wegen des BR-Beschlusses § 22 NWaldG, Art. 73 III 2 a.E. GG
- vi. Auswirkungen der Übergangsregelungen, Art. 125 b I 3 GG Naturschutz früher Rahmengesetzgebung, Art. 75 I Nr. 3 GG Naturschutz Fall des Art. 72 III 1 Nr. 2 GG Gebrauchmachen des Bundes nach dem 01.09.2006 gegeben
- (4) Zwischenergebnis
 Auch im Falle des abschließenden Gebrauchmachens des Bundes durch
 §14 a BWaldG hätte Niedersachsen Kompetenz gehabt, so dass die oben
 aufgeworfene Frage offen bleiben kann.
- b) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - i. Verstoß gegen Art. 31 GG nicht denkbar, da kein "entgegen stehendes" Bundesrecht, Art. 72 III 3 GG





ii. Verletzung des Zitiergebots, Art. 19 I 2 GG

gilt nur für Einschränkungsvorbehalte wie z.B. Art. 2 II 3 GG

iii. Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Art. 20 III GG

<u>Legitimer Zweck:</u> jede am Gemeinwohl orientierte Zielsetzung

Schutz vor Waldschäden schon wegen Art. 20 a GG

Eignung: Zweckförderlichkeit als "Schritt in die richtige Richtung"

hier besteht ein Beurteilungsspielraum

Verbot des Radfahrens auf bestimmten Wegen trägt zu-

mindest dort zur Regenaration des Bodens bei

Erforderlichkeit: jedes mildere, gleich geeignete Mittel, d.h. es bedarf der

Generierung von Alternativen

Apelle an Mountain-Biker reichen nicht, wie das reniten-

te Verhalten des M zeigt

etwaige zeitliche bzw. örtliche Begrenzungen können zu

leicht umgangen werden

Angemessenheit: Abwägung der widerstreitenden Interessen

abstrakte Wertung spricht für Vorrang des Umweltschut-

zes, zumal weite Auslegung des Art. 2 I GG

konkrete Wertung anhand der Eingriffsintensität spricht

auch gegen M, da nur eine kleine Gruppe betroffen





Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe immens, da Wald vorgeschädigt und Waldschutz (grüne Lunge der Bevölkerung) überlebenswichtig ist

Ergebnis
 § 22 NWaldG ist verhältnismäßig und verletzt nicht Art. 2 I GG

IV. Verletzung des Art. 3 I GG

- 1. Einschlägigkeit spezieller Glichheitssätze
- 2. Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte
 - a) Fahrradfahrer Wanderer
 nicht vergleichbar, da unterschiedliches Schädigungspotenzial (keine Reifen)
 - b) Fahrradfahrer Krankenfahrstuhlfahrer nicht vergleichbar, da zwar Reifen, aber erheblich langsamer
 - NWaldG WaldG anderer Bundesländer nicht vergleichbar, da unterschiedliche Normgeber
 - d) NWaldG BWaldG nicht vergleichbar, da Art. 72 III 3 GG; überdies unterschiedliche Normgeber

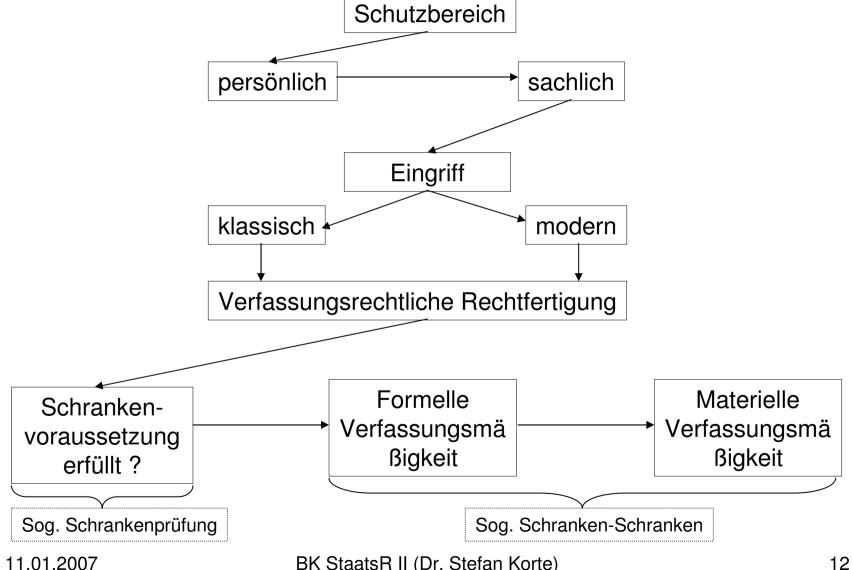
V. Vertiefungshinweise

BVerfGE 80, 137 – Reiten im Walde – zu den besprochenen Grundrechten Rubrik "Aktuelles" Homepage Prof. Langenfeld zur Föderalismusreform



Prüfung einer Rechtsnorm anhand eines **Freiheitsgrundrechts**







Gutachtenstil I



Bilden eines Obersatzes

möglichst mit Konjunktiv einzuleiten

Darlegen einer Definition

Letztlich Beschreibung des abstrakten Tatbestandsmerkmals

Subsumtion unter die Definition

Unterordnung des konkreten Sachverhalts unter das Merkmal

Ergebnis

Formulieren eines Ergebnis bzgl. der aufgeworfenen Frage



Gutachtenstil II



Vorteile

Vermeidung des Übersehens notwendiger Voraussetzungen

Ordnung der Gedankenprüfung durch schrittweises Vorgehen

Entbehrlichkeit

bei unproblematischen Fällen Ersetzen durch Urteilsstil

Juristenroutine